

T. B.G.

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Hr. Dr. Novak

Scall

Mießtaler Straße 1
A - 9020 Klagenfurt am Wörthersee

| | |
|----------------------------------|----------|
| Amt der Kärntner Landesregierung | |
| Eing.: -2. Juni 2017 | |
| 01-VD-16-7861-6-2017 | |
| Bearbeiter | Beilagen |
| | / |

Spielsuchtberatung
St. Veiter Straße 195

T +43 463 537-5650

M +43 664 3868730

ernst.nagelschmied@klagenfurt.at

www.klagenfurt.at/spielsuchtberatung

Auskunft erteilt:
DSA Ernst Nagelschmied

Klagenfurt a. W., 31.05.2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Totalisator- und Buchmacherwettengesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Novak,

Die Spielsuchtberatung Klagenfurt a. Ws. bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des obgenannten Gesetzes und erlaubt sich, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Es ist begrüßenswert, dass auch das Wettengesetz in Kärnten strengeren Kontrollen und Auflagen unterworfen wird. Allerdings greifen die angeführten Spielerschutzmaßnahmen aus unserer Sicht zu wenig, weshalb wir aus Präventionsgründen angelehnt an das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG folgendes vorschlagen:

§ 9b Schutz der Wettkunden:

Wichtig wäre die Kategorisierung der Sportwetten als Glücksspiel. Im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz erscheint die Registrierung mit Namen, Geburtsdatum und Lichtbild sowie die wettunternehmensübergreifende Einführung einer Wettkundenkarte ab der ersten Wettteilnahme sinnvoll. Dadurch wäre die zeitlich lückenlose und fortlaufende Reihenfolge der Wettvorgänge festgehalten. Weiters wäre gewährleistet, dass eine mögliche Existenzgefährdung früher erkannt und angesprochen werden kann. Spielersperrungen, eine weitere wichtige Maßnahme des Spielerschutzes, würden ebenfalls in allen Wettbüros gelten (Sperrverbund).

(6) Im Sinne des Spielerschutzes regen wir weiters an, dass die Präventionsbeauftragten im Umgang mit Spielsucht in Zusammenarbeit mit einer Spielerschutz Einrichtung nachweislich regelmäßige Fortbildungen, mindestens alle 2 Jahre im Umfang von 80 Stunden, zu leisten haben. Für alle anderen MitarbeiterInnen des Wettunternehmens die eigentlich bei Kunden auffälliges Wettverhalten als Erste erkennen, sollten verpflichtende Fortbildungen im Ausmaß von 40 Stunden alle 2 Jahre angeordnet werden.

Der Leiter der Dienststelle

SUCHTBERATUNG

DSA Ernst Nagelschmied